

Verordnung über die Siedlungsentwässerung

vom 17. Januar 2013

Der Einwohnerrat,

gestützt auf das Bundesgesetz über den Gewässerschutz vom 24. Januar 1991¹, die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998², das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001³ und die Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 2. Juli 2002⁴,

*beschliesst*⁵:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden. Die Siedlungsentwässerung erfolgt im Allgemeinen im Mischsystem. Das Trennsystem wird nur in dazu geeigneten Gebieten angewendet.

Entwässerungssystem

Art. 2

¹Verschmutztes Abwasser (häusliches und gewerbliches, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten.

Einleitung in Abwasserreinigungsanlagen

²Das Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Siedlungsentwässerungsanlagen schädigt noch deren normalen Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert.

Art. 3

Das von befestigten Flächen (Dächern, Lager- und Verkehrsflächen sowie Plätzen) abfließende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten respektive dem nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Massgebend für die Einteilung ist die Norm SN 592000, Grundstücksentwässerung, die Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten des VSA⁶. Im Zweifelsfall sind Messungen zum Verschmutzungsgrad durchzuführen.

Niederschlagswasser

Art. 4

¹Nicht verschmutztes Abwasser muss auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden.

Versickerung

²Ist eine Versickerung nicht möglich, erfolgt die Entwässerung des nicht verschmutzten Abwassers in dieser Reihenfolge:

- in die Meteorwasserleitung
- in den nächsten Vorfluter
- in die Mischkanalisation

³Wenn die Kapazität der Anlagen nicht ausreicht, können Rückhalteeinrichtungen verlangt werden.

Art. 5

Abwasser aus anderen Gemeinden kann übernommen und durchgeleitet werden.

Übernahme und Durchleitung von Abwasser

II. Aufgaben der Gemeinde

Art. 6

¹Die Gemeinde plant, erstellt, unterhält und betreibt die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen.

Bau und Unterhalt

²Der Gemeinderat kann mit Privaten, anderen Gemeinden oder Organisationen Verträge über die Ableitung, Versickerung oder die Behandlung von Abwasser abschliessen. Ableitung, Versickerung oder die Behandlung müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die entsprechenden kantonalen Amtsstellen sind vorgängig zu konsultieren.

Art. 7

Genereller Entwässerungsplan

Die Gemeinde führt den Generellen Entwässerungsplan (GEP). Sie setzt die darin definierten Massnahmen um.

Art. 8

Auskunftspflicht

Bei privaten Siedlungsentwässerungsanlagen sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichtet, der Gemeinde die erforderlichen Angaben zu machen, welche für den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung erforderlich sind.

III. Öffentliche Siedlungsentwässerung

Art. 9

Begriff

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst:

- das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Speicherkänäle, Pumpwerke usw.;
- die Verbandsanlagen für die Ableitung und die Reinigung von Abwasser (Rötikanal und Abwasserreinigungsanlage Röti);
- eingedolte und offene Bachläufe innerhalb der Bauzone.

Art. 10

Anordnung

¹Die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen werden in der Regel im öffentlichen Strassengebiet erstellt.

²In besonderen Fällen können Siedlungsentwässerungsanlagen auch in privatem Grund erstellt werden. Solche Anlagen sind als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

IV. Private Siedlungsentwässerungsanlagen

Art. 11

Begriff

Als private Siedlungsentwässerungsanlagen werden alle zu einem Gebäude oder Grundstück gehörigen Anlagen zur Ableitung des Abwassers bis und mit Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gezählt.

Art. 12

Bau- und Anschlusspflicht

¹Private Siedlungsentwässerungsanlagen sind bis zum Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen zu Lasten der Eigentümerinnen beziehungsweise der Eigentümer der zu entwässernden Gebäude und Grundstücke zu erstellen.

²Bei Verwendung von Brauchwasseranlagen ist eine separate Messvorrichtung nach den Vorschriften der Städtischen Werke Schaffhausen und Neuhausen am Rheinflall einzubauen.

Art. 13

Kanalanschlussbewilligung

¹Für den Neuanschluss oder bei massgebenden Änderungen bestehender Siedlungsentwässerungsanlagen ist eine kommunale oder kantonale gewässerschutzrechtliche Kanalanschlussbewilligung erforderlich. Die Kanalanschlussbewilligung gibt die Erlaubnis, den öffentlichen Grund mit einer Anschlussleitung zu belegen.

²Als massgebende Änderung gilt jede Nutzungsänderung von Bauten und Anlagen, welche auf die Menge oder die Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann.

Art. 14

Bewilligungsverfahren

¹Der Antrag für eine Kanalanschlussbewilligung ist schriftlich dreifach einzureichen. Die Gemeinde leitet diesen falls erforderlich an die zuständige kantonale Stelle weiter.

²In den folgenden Fällen bedarf es zur Erstellung, Erweiterung, Sanierung und Betrieb von Siedlungsentwässerungsanlagen einer kantonalen Bewilligung:

- bei Industrie- und Gewerbebetrieben;
- bei Landwirtschaftsbetrieben;
- bei allen ausserhalb der Bauzone liegenden Anlagen;
- bei Liegenschaften, bei welchen das Abwasser nicht der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlage zugeleitet werden kann;
- bei Fassung und Ableitung von Grund- und Quellwasser und von stetig anfallendem Sickerwasser;
- bei Bauten und Anlagen in Grundwasserschutzzonen.

Einer kantonalen Bewilligung bedarf es ausserdem in Industrie- und Gewerbebezonen, bzw. für Industrie- und Gewerbebauten:

- bei Versickerung von unverschmutztem Abwasser;
- bei Einleitung von unverschmutztem Abwasser in ein Oberflächengewässer.

³Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere

- a) Pläne und entwässerungstechnische Angaben der bestehenden respektive der projektierten Anlagen bis zum Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen sowie
- b) alle Angaben über mögliche Änderungen der Beschaffenheit oder der Menge des abzuleitenden Abwassers und allfällig vorhandene rechtliche Besonderheiten wie zum Beispiel Durchleitungsrechte.

Art. 15

Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die Kanalanschlussbewilligung oder die Genehmigung der kantonalen Behörde vorliegt, sofern diese zuständig ist.

Bauausführung

Art. 16

Wer im öffentlichen Grund Bauarbeiten ausführt, muss vorgängig eine Aufbruchbewilligung einholen.

Aufbruchbewilligung

Art. 17

Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für die Baustellenentwässerung gemäss SIA⁷ Empfehlung 430 und 431 zu treffen.

Baustellenentwässerung

Art. 18

Die Kanalanschlussbewilligung verliert ihre Gültigkeit entsprechend dem Baubewilligungsverfahren.

Fristablauf

Art. 19

Wird durch den Neubau einer öffentlichen oder privaten Entwässerungsanlage die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit der Erstellung dieser Entwässerungsanlage, oder auf entsprechende Aufforderung hin, spätestens innert 6 Monaten nach Fertigstellung zu erfolgen.

Anschlussfrist

Art. 20

¹Im Bau befindliche Siedlungsentwässerungsanlagen sind zur Kontrolle respektive zur Abnahme anzumelden. Die Kontrolle hat in der Regel sofort, spätestens aber binnen zwei Arbeitstagen seit der Anmeldung zu erfolgen.

Kontrollen und Abnahmen

²Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation fertig versetzt und von der Gemeinde abgenommen ist. Unterirdische Anlagenteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle stattgefunden hat.

³Die Gemeinde kann auf Kosten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers die geeigneten Kontrollmassnahmen anordnen.

Art. 21

Inbetriebnahme

¹Die privaten Siedlungsentwässerungsanlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt und funktionstüchtig sind.

²Der Gemeinde sind nach der Abnahme der Anlagen innert 90 Tagen Pläne des ausgeführten Werks dreifach einzureichen.

³Das Baureferat kann zur Kontrolle Untersuchungen wie Kanal-TV-Aufnahmen oder Dichtigkeitsprüfungen von unterirdischen Anlageteilen verlangen. Diese Aufwendungen gehen zu Lasten der Grundeigentümerin respektive des Grundeigentümers.

Art. 22

Unterhaltspflicht

¹Wer eine Siedlungsentwässerungsanlage zu Eigentum hat oder diese betreibt, hat dafür zu sorgen, dass diese baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten wird.

²Bauliche Unterhalts- oder Erneuerungsarbeiten sind der Gemeinde mittels Kanalanschluss-gesuch anzumelden.

³In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglements⁸ zu beachten.

⁴Bei Vernachlässigung der Unterhalts- und Reinigungspflicht kann die Gemeinde die notwendigen Arbeiten zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers ausführen lassen.

Art. 23

Anpassungen und Sanierungen

Bestehende private Siedlungsentwässerungsanlagen sind an die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen der Gebäudenutzung;
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude;
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Siedlungsentwässerungsanlagen;
- baulichen Sanierungen, Erneuerungen oder Systemänderungen an der öffentlichen Siedlungsentwässerung;
- erkannten Missständen.

Art. 24

Kontrollen und Mängelbehebung

¹Die Gemeinde darf auf Vorankündigung hin für Kontrollen die privaten Siedlungsentwässerungsanlagen überprüfen.

²Die Gemeinde ordnet die Behebung von Mängeln an.

Art. 25

Übernahme von privaten Anlagen

¹Auf Gesuch hin kann die Gemeinde private Siedlungsentwässerungsanlagen in ihr Eigentum übernehmen.

²Zu übernehmende Anschlussleitungen müssen einen Durchmesser von mindestens 150 mm aufweisen, dem Stand der Technik entsprechen, auf öffentlichem Grund liegen und an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen sein.

³Für die Übernahme muss ein begründetes öffentliches Interesse bestehen.

⁴Private haben ihre Siedlungsentwässerungsanlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen und den einwandfreien Zustand nachzuweisen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

V. Allgemeine Bau- und Betriebsvorschriften**Art. 26**

Bauausführung

¹Die Siedlungsentwässerungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten, zu sanieren und zu erneuern.

²Massgebend sind die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien und Empfehlungen.

Art. 27

¹Verschmutztes Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Nicht verschmutztes Abwasser ist gemäss Art. 4 dieser Verordnung abzuleiten.

Grundstücks-
entwässerung

²Kann der Anschluss der privaten Abwasserleitung an die öffentliche Kanalisation nicht im Freigefälle erfolgen, ist zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.

³Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremden Grundstücken zu entwässern; Grundstückanschlussleitungen dürfen nicht unter fremden Gebäuden durchgeführt werden.

⁴Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse als Dienstbarkeit geregelt werden.

⁵Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von befestigten Flächen auf benachbarte Grundstücke und Strassen abfließt.

VI. Kosten und Finanzierung**Art. 28**

¹Wer das Eigentum an Siedlungsentwässerungsanlagen innehat, trägt die Kosten für deren Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung.

Allgemeine
Bestimmungen

²Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen (z.B. Durchleitungen, Verbandsanlagen usw.) ist vertraglich zu regeln.

³Bei privaten (vorgezogenen) Erschliessungen sind die Bestimmungen des Baugesetzes⁹ massgebend.

Art. 29

¹Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen Gebühren und Beiträge. Die Gebühren sind so festzulegen, dass die finanziellen Verpflichtungen für den Erhalt der Anlagen erfüllt werden können.

Finanzierung
öffentlicher An-
lagen

²Die Finanzierung umfasst die Planung, Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt, Sanierungen, Erneuerungen und Erweiterungen neuer und bestehender Siedlungsentwässerungsanlagen, den Kapitalsdienst, Rückstellungen, Zinsen und Abschreibungen.

³Der Einwohnerrat erlässt eine Verordnung über die Abwassergebühr¹⁰.

Art. 30

Leistungen der Gemeinde werden gemäss der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge vom 7. Dezember 2006¹¹ abgegolten.

Neuerschlies-
sungen

Art. 31

Im Falle einer gemäss Baugesetz⁹ möglichen privaten (vorzeitigen) Erschliessung tragen die Bauwilligen die vollen Kosten für die Erschliessung. Die Gemeinde kann sich auf Gesuch an den Baukosten für die Kanalisation beteiligen. Die Detailregelung erfolgt im Rahmen der Festlegung eines Quartierplans. Der Maximalbeitrag darf den Differenzwert zwischen den tatsächlichen Aufwendungen und den zu erwartenden Mehrwertbeiträgen dabei nicht überschreiten.

Vorzeitige Er-
schliessung

VII. Haftung**Art. 32**

¹Die Bewilligung und die Kontrolle privater Siedlungsentwässerungsanlagen durch die Gemeinde entbinden die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer respektive die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die sie für die Planung, die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung, die Erneuerung und die Erweiterung tragen.

Haftung

²Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Siedlungsentwässerungsanlagen an öffentlichen oder anderen privaten Anlagen entstehen, haften die Grundeigentümerin beziehungsweise der Grundeigentümer und die respektive der Fehlbare gemäss dem übergeordneten Recht.

³Für Schäden, die infolge einer kurzzeitigen Überlastung der Siedlungsentwässerungsanlagen entstehen, namentlich durch einen Starkregen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

VIII. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

Art. 33

Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Verwaltung kann innert 20 Tagen nach der Zustellung beim Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Art. 34

Strafbestimmungen

¹Übertretungen dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, werden durch den Gemeinderat mit Busse bestraft.

²Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den anwendbaren Strafbestimmungen von Bund und Kanton.

Art. 35

Aufhebung früherer Erlasse und Verordnungen

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle bisherigen damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die Verordnung über die Abwasseranlagen vom 17. Januar 1974 aufgehoben.

Art. 36

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft¹².

¹Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)

²Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)

³Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001 (SHR 814.200)

⁴Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (Kantonale Gewässerschutzverordnung, GSchVV) vom 2. Juli 2002 (SHR 814.201)

⁵Beschluss des Einwohnerrats vom 17. Januar 2013

⁶Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)

⁷Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA)

⁸Schutzzonen-Reglement für die Grundwasserfassung am Rheinfallbecken der Wasserversorgung Neuhausen am Rheinfall vom 28. Januar 1988 (NRB 814.230)

⁹Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 (SHR 700.100)

¹⁰Verordnung über die Abwassergebühr vom 23. Januar 1990 (NRB 814.220)

¹¹Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge vom 7. Dezember 2006 (NRB 700.110)

¹²Vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen genehmigt mit Beschluss vom 23. April 2013